

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0339/17	05.12.2017
zum/zur		
F0223/17 Fraktion CDU/FDP/BfM Stadtrat Dr. Kutschmann		
Bezeichnung		
Rettungswege auf der Ostseite im Nordabschnitt des Breiten Weges		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		12.12.2017

In der Sitzung des Stadtrates am 09.11.2017 wurden nachfolgende Fragen gestellt.
Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung.

1. Mit welcher Begründung wurden die teilweise erst kurz zuvor angebrachten Feuerwehruzufahrtsschilder im Nordabschnitt des Breiten Weges 2016 wieder entfernt?

Im § 5 Abs. 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) – Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken – wird vorgeschrieben, dass von öffentlichen Verkehrsflächen insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen ist. Zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt. Gemäß § 5 Abs. 2 sind Zu- und Durchfahrten für Feuerwehrfahrzeuge als solche zu kennzeichnen. Die Hinweisbeschilderung „Feuerwehruzufahrt“ nach DIN 4066 ist am Schnittpunkt zwischen einer öffentlichen Verkehrsfläche und einem privatem bzw. nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstück so anzubringen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar ist. Die öffentliche Verkehrsfläche selbst ist nicht als „Feuerwehruzufahrt“ zu beschildern. Die auf der Ostseite im Nordabschnitt des Breiten Weges andersfarbig gestaltete Oberflächenbefestigung (in der Anfrage als Weg bezeichnet) ist Teil einer öffentlichen Verkehrsfläche, zu dieser es keiner Hinweisbeschilderung „Feuerwehruzufahrt“ von einer wiederum öffentlichen Verkehrsfläche bedarf.

2. Wie wird eine Personenrettung oder Brandbekämpfung z.B. aus den oberen Etagen des Parkhauses zwischen dem Alten Markt und der Julius-Bremer-Straße realisiert, wenn die Fläche vor dem Gebäude verstellt ist?

Die Rettungswege aus dem Parkhaus sind baulich über die vorhandenen Treppenträume sichergestellt, die zugleich als Angriffswege der Feuerwehr dienen. Die Zuwegung der Feuerwehr erfolgt rundum über die öffentlichen Straßen und öffentlichen Verkehrsflächen. Dazu gehört auch die Fußgängerzone des Nordabschnittes des Breiten Weges. Gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr ist in dieser Fußgängerzone baulich eine Fläche für höhere Tragfähigkeiten als Bewegungsfläche für die Feuerwehr realisiert und an der Oberfläche andersfarbig gestaltet worden (in der Anfrage als Weg bezeichnet). Dieser Bereich der Gehwegfläche soll aufgrund der höheren Tragfähigkeit der o. g. Zuwegung der Feuerwehr dienen.

3. Wie sieht das Konzept der Stadt bezüglich dieses Rettungsweges bei notwendigen Rettungseinsätzen aus?

Der Nordabschnitt des Breiten Weges stellt im bauordnungsrechtlichen Sinn eine geschlossene Bebauung dar. Das bedeutet, dass die Gebäude so errichtet sind, dass eine Zufahrt für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes von beiden Seiten

(also östlich und westlich) der Gebäude erforderlich ist. Die oben genannte Bewegungsfläche für die Feuerwehr (andersfarbig gestaltete Oberflächenbefestigung in der Fußgängerzone) ist für Einsatz-handlungen der Rettungskräfte erforderlich. Das gilt im Besonderen für Einsatzobjekte wie Katharinenturm, Straßenbahn und Mariettaquartier. Dieser Bereich muss entsprechend befahrbar sein. Im Übrigen ist auch die Feuerwehr bei der Erfüllung dringender hoheitlicher Aufgaben (hier Gefahrenabwehr) auf der Grundlage des § 12 der StVO mit Sonderrechten ausgestattet und von den Vorschriften der StVO befreit. Im Einsatzfall steht der Feuerwehr selbstverständlich die gesamte Fußgängerzone des Nordabschnittes des Breiten Weges zur Verfügung.

Auf die Freihaltung dieses Bereiches wird z. B. bei Sondernutzungen wie der Weihnachtsmarkt durch die Stadtverwaltung (im Besonderen durch die Ämter 37 und 66) geachtet.

Dr. Scheidemann